Richtlinien für die Vergabe von Darlehen des Siedlungshilfswerkes des Bistums Essen

1. Allgemeine Zielsetzungen

Das Siedlungshilfswerk ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Einrichtung des Bistums Essen. Es wurde im Jahre 1965 gegründet. Seine Finanzmittel stammen ausschließlich aus Kollekten und Spenden.

Das Siedlungshilfswerk hat die Aufgabe, katholische Familien bei der Errichtung und dem Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie bei dem Ausbau oder der Großreparatur eines vorhandenen Eigenheimes innerhalb des Gebietes des Bistums Essen zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden zinslose Darlehen in Form von Personalkrediten vergeben.

Auch an werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen können zinslose Darlehen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei Wohnungsgenossenschaften innerhalb des Gebietes des Bistums Essen zur Verfügung gestellt werden.

2. Voraussetzung für eine Darlehensbewilligung

- 2.1 Darlehen werden nur auf schriftlichem Antrag unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bewilligt.
- 2.2 Antragsberechtigt sind Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehepartner der katholischen Kirche angehört, deren Ehe kirchenrechtlich gültig ist und deren Bau- oder Erwerbsvorhaben im Bereich des Bistums Essen liegt.
- 2.3 Förderungsfähig sind nur familiengerechte Eigentumswohnungen und Einfamilieneigenheime. Die Darlehensnehmer müssen sich schriftlich verpflichten, das mit dem SHW-Darlehen mitfinanzierte Objekt selbst dauernd zu bewohnen.
- 2.4 Es werden nur katholisch oder evangelisch getaufte Kinder der Darlehensnehmer berücksichtigt, die zum Haushalt der Darlehensnehmer gehören, und von diesen auf Dauer voll unterhalten werden.
- 2.5 Das monatliche Familien-Netto-Einkommen darf 3.000 € nicht übersteigen. Für jedes nach Ziffer 2.4 zu berücksichtigende Kind erhöht sich dieser Betrag um 500 €.
- 2.6 Die Finanzierung der Bau- oder Erwerbskosten muss sichergestellt sein, was anhand eines Kosten- und Finanzierungsplanes nachzuweisen ist.
- 2.7 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers müssen gesichert und die aus den Antragsunterlagen sich ergebenden Lasten für ihn auf Dauer tragbar sein. Entsprechende Nachweise sind deshalb vorzulegen.
- 2.8 Darlehensnehmer sind die Eheleute. Sie haben im Fall einer Darlehensbewilligung gemeinsam das Schuldanerkenntnis rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen.
- 2.9 Die Angaben des schriftlichen Darlehensantrages müssen wahrheitsgemäß dokumentiert

und jederzeit überprüfbar sein. Unzutreffende Angaben führen deshalb zur Ablehnung oder zur fristlosen Fälligkeit eines bereits gewährten Darlehens. Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, wesentliche Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse nach Antragstellung unverzüglich mitzuteilen. Eine Mitteilung ist auch für den Fall zu machen, dass der Antragsteller das geförderte Objekt nicht mehr selbst bewohnt und oder veräußert hat.

2.10 Jeder Antragsteller kann in der Regel nur einmal für ein Objekt aus Mitteln des SHW gefördert werden.

3. Darlehenshöchstgrenzen

- 3.1 Die Darlehenshöhe beträgt 10.000 €.
- 3.2 Für jedes nach Ziffer 2.4 zu berücksichtigende Kind kann der unter 3.1 genannte Darlehensbetrag auf Antrag um einen weiteren Betrag bis zu 2.000 € erhöht werden. Die Höchstgrenze der zu vergebenden Darlehen beträgt 20.000 €.
- 3 4 Das Darlehen darf bei Ausbauten oder Großreparaturen nicht mehr als 50 % der Kosten der förderbaren Maßnahme betragen.

4. Darlehensbedingungen

- 4.1 Das Darlehen ist grundsätzlich zinslos und wird zu 100 % ausgezahlt. Es wird durch Schuldanerkenntnis gesichert.
- 4.2 Das Darlehen wird frühestens nach Erstellung des Rohbaues sowie nach Vorlage der Bankeinzugsermächtigung für die Tilgungsraten ausgezahlt.
- 4.3 Das Darlehen ist grundsätzlich mit 10 % p.a. zu tilgen. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Tilgungssatz in den ersten fünf Jahren auf 5 % p.a. reduziert werden. Die Tilgung erfolgt in monatlichen Raten, die jeweils am Ende des Monats fällig sind. Die erste Tilgungsrate wird sechs Monate nach der Darlehensauszahlung fällig.
- 4.4 Das Darlehen ist in monatlich gleichen Raten und einer Schlussrate zahlbar.
- 4.5 Weitere Einzelheiten der Darlehensbedingungen regelt das Schuldanerkenntnis.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Darlehensbewilligung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 5.2 Vereinbarungen über Darlehen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 5.3 Die Förderung entsprechend dieser Richtlinien erstreckt sich nur auf Anträge, die nach

Inkrafttreten der Richtlinien gestellt worden sind.

5.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juni 2009 in Kraft.

Essen, den 26. Mai 2009

gez. 🕆 Franz Vorrath L.S. Diözesanadministrator